

Merkblatt zur

Staffelung der Elternbeiträge nach § 20 KiTaG

für den Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Wittingen

Das Land Niedersachsen hat in dem Kindertagesstättengesetz die Träger von Kindertagesstätten verpflichtet, die Beiträge für die Eltern wirtschaftlich zumutbar zu gestalten und zu staffeln.

Die Stadt Wittingen und der Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Wittingen haben diesem Gesetz Rechnung getragen und die nachfolgende Staffelung festgelegt. Es wurde vereinbart, dass die Stadt das Antragsverfahren über die einkommensabhängige Ermäßigung der Elternbeiträge durchführt.

I. Einkommensabhängige Staffelung der Elternbeiträge

1. Gesamtbetrag der Einkünfte (Familieneinkommen) im Sinne des § 2 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) - Bruttoeinkünfte abzüglich Werbungskosten vermindert um einen Kinderfreibetrag in Höhe von 3.000, -- € je Kind = **bereinigtes Bruttoeinkommen**.
Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.
2. Als Grundlage gilt der aktuelle Einkommenssteuerbescheid 2017. Bei der Selbsterklärung mit Einstufung in die höchste Beitragsstufe brauchen Einkommensnachweise **nicht** vorgelegt werden.

Beispiel:

Familie, 2 Kinder, 1 Arbeitnehmer

Bruttoarbeitslohn (Familie): 45.000,00 €
Werbungskosten: 1.000,00 €
Kinderfreibetrag: 6.000,00 €
bereinigtes Bruttoeinkommen: 38.000,00 €

Elternbeitrag gemäß Staffel: 151,00 €

Berechnung:

des **eigenen** bereinigten Bruttoeinkommens:

Bruttoarbeitslohn (Familie)
gem. Einkommensteuerbescheid: _____
./.. Werbungskosten: _____
./.. Kinderfreibetrag: _____
= bereinigtes Bruttoeinkommen: _____

Elternbeitrag gemäß Staffel: _____

3. Die Selbsterklärung mit Nachweisen ist bis zum **30.06. des jeweiligen Jahres** bzw. innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte bei der **Stadt Wittingen** einzureichen. Andernfalls wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
4. Der bzw. die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen bei den Einkünften von mehr als 20% (negativ oder positiv) unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Wittingen, unter Beifügung entsprechender Nachweise, mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann auf Grundlage des veränderten Einkommens des laufenden Jahres, ab Änderungsmitteilung, neu festgesetzt.
5. Werden keine aktuellen Einkommensunterlagen eingereicht und können die tatsächlichen Einkünfte nicht ermittelt werden, ist der Höchstbeitrag zu zahlen.
6. Veranlagungszeitraum ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.).
7. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist in 12 gleichen Raten monatlich zum 1. eines Monats auf eines der Konten des Kirchenamtes in Gifhorn zu zahlen.
8. Die Bezieher niedriger Einkommen haben die Möglichkeit, dass der Elternbeitrag ganz oder teilweise im Wege der **wirtschaftlichen Jugendhilfe** vom Landkreis Gifhorn übernommen wird. Die Anträge dazu finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn oder in Papierform bei der Stadt Wittingen. Die Anträge sind zu richten an: Landkreis Gifhorn, Fachbereich Jugend, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn.

II. Sozialstaffel:

ab 01.08.2018 bis zum 31.07.2019

Bereinigtes Bruttoeinkommen (siehe Merkblatt)	Elternbeitrag 1/12 des Jahresbeitrages (ohne Früh-, Mittags- und Spätdienste / ohne Mittagessen)		
	halbtags 4 Stunden	¾-tags 6 Stunden 08.00 - 14.00 Uhr	ganztags 9 Stunden 08.00 - 17.00 Uhr
bis 26.000,00 Euro	115,-- €	172,50 €	230,-- €
über 26.000 Euro bis 31.000,00 Euro	129,-- €	193,50 €	258,-- €
über 31.000,00 Euro bis 36.000,00 Euro	139,-- €	208,50 €	278,-- €
über 36.000,00 Euro bis 41.000,00 Euro	151,-- €	226,50 €	302,-- €
über 41.000,00 Euro bis 46.000,00 Euro	160,-- €	240,00 €	320,-- €
über 46.000,00 Euro bis 51.000,00 Euro	175,-- €	262,50 €	350,-- €
über 51.000,00 Euro bis 56.000,00 Euro	185,-- €	277,50 €	370,-- €
über 56.000,00 Euro bis 61.000,00 Euro	197,-- €	295,50 €	394,-- €
über 61.000,00 Euro	208,-- €	312,00 €	416,-- €

Für weitere Kinder (Geschwisterkinder), die zeitgleich eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Wittingen besuchen, wird der Beitrag automatisch um 50% reduziert. Dies ist nicht der Fall, wenn das erste Kind beitragsfrei ist.

Zusätzlich benötigte Sonderöffnungszeiten (Früh / Mittag / Spät) werden für einen Monat mit je 10,00 Euro je halbe Stunde in Rechnung gestellt.

Kosten für das Mittagessen sind in diesen Beiträgen nicht enthalten.

III. Antragsverfahren:

1. Die Elternbeitragsberechnung und die Festsetzung erfolgt aufgrund einer Selbsterklärung des/der Sorgeberechtigten und Prüfung der Nachweise durch die Stadt Wittingen. Die Zahlungsabwicklung obliegt dem Kirchenamt in Gifhorn.
2. Für den Antrag ist das vorgeschriebene Antragsformular zu verwenden.

**Der Vorstandsvorsitzende des
ev.-luth. Kindertagesstättenverbandes Wittingen**



**STADT WITTINGEN
Der Bürgermeister**

